

Satzung der DNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitglieder.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	2
§ 6 Organe des Vereins	2
§ 7 Mitgliederversammlung	2
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	3
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	3
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	3
§ 11 Vorstand.....	4
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat.....	4
§ 13 Redaktion der Mitgliederzeitschrift	4
§ 14 Landesverbände	5
§ 15 Selbsthilfegruppen	5
§ 16 Arbeitskreise	6
§ 17 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 1. Verbesserung der Lebensqualität und Erweiterung der allgemeinen Betreuung und Behandlung von Personen, die an Narkolepsie oder ähnlichen Erkrankungen der Schlaf-Wach-Regulierung leiden;
 2. Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit, der Ärzte usw. über Narkolepsie und andere Schlafkrankheiten;
 3. Förderung der Forschung über Entstehung, Diagnose und Behandlung der Narkolepsie oder ähnlicher Erkrankungen;
 4. Beobachtung und Förderung der im Ausland durchgeführten Schlafforschung;
 5. gemeinschaftliche Interessenvertretung, Vertretung und Prozessvertretung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozialrechtes.
- (2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich vermittelnder oder anregender Art.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterbildung und Beratung sowie Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederverwaltung. Bestehen Bedenken gegen die Aufnahme, so ist der Antrag dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
3. durch Ausschlussklärung durch den Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss in geeigneter Form zu hören. Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist oder wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht zu ermitteln ist. Die Beitragsforderung bleibt bestehen.

(5) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(6) Jedes Mitglied, das im Auftrage der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes für den Verein tätig geworden ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner entstandenen Aufwendungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Das nähere über die Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes, namentlich benanntes Mitglied, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung zur Tagesordnung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Kassenprüfung;
4. Entlastung des Vorstandes;

5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr;
7. Wahl der Redaktion der Mitgliederzeitschrift;
8. Kenntnisnahme des Haushaltsplanentwurfes und der Jahresplanung;
9. Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
11. Beschluss über die Beitragsordnung,
12. Beschluss über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 4 Abs. 4 Nr. 3);
13. Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift "Der Wecker" unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollte ausnahmsweise eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift "Der Wecker" nicht möglich sein, dann hat hilfsweise der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das Recht, dass eine bestimmte Angelegenheit bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt wird, wenn dies mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, über Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Versammlungsleiter/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) Jede nach § 8 Abs. 1 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Verein erklärt werden. Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/tin und mindestens zwei, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der /die Kassenwart/in **und** der/die Sprecher/in der Jugendlichen werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch Listenwahl gewählt; diese kann durch Blockwahl ersetzt werden, wenn die Zahl der Kandidaten nicht größer ist als die Zahl der zu besetzenden Positionen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt einzelne Aufgaben unter sich und kann für die Vorbereitung oder Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen jedoch jährlich mindestens viermal stattfinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden; Einzelheiten hierzu sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat. In den Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen berufen werden, die durch Forschung und Behandlung vertiefte Kenntnisse der Narkolepsie haben.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Entwicklung in der Forschung zu beobachten und den Verein regelmäßig über den Stand der Forschung zu unterrichten. Er soll weiterhin zur Diagnose und Therapie allgemeine Anregungen geben. Der Wissenschaftliche Beirat bewertet Leitlinien, Therapieempfehlungen und Empfehlungen zur Diagnostik der Narkolepsie und anderen Hypersomnien. Er stellt seine Bewertung und Einschätzung dem Verein zur Verfügung. Er soll zu Fragen und Problemen, die der Vorstand des Vereins an ihn heranträgt, Stellung nehmen. Der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, zu gesundheitspolitischen Fragen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden von dem Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat berufen für die Dauer von vier Jahren. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Das Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Wissenschaftlichen Beirat austreten
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von vier Jahren. Im Übrigen gibt sich der Wissenschaftliche Beirat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des Vereins bedarf. Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates sind zu protokollieren. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Vereins teil; An den Sitzungen des Vorstandes des Vereins kann ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

§ 13 Redaktion der Mitgliederzeitschrift

- (1) Die Redaktion der Mitgliederzeitschrift wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Redaktion gehören mindestens drei Personen an, von denen mindestens je eines aus dem Vorstand und eines aus dem Wissenschaftlichen Beirat auszuwählen ist.

(3) Der/Die Vorsitzende kann nicht Redakteur sein.

(4) Die Redaktion beschließt ein Redaktionsstatut.

§ 14 Landesverbände

(1) In den einzelnen Bundesländern können die Mitglieder dieser Bundesländer Landesverbände gründen. Diese sollen selbständig in ihrem Bereich die Aufgaben nach § 2 wahrnehmen. Ihre Arbeit darf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht widersprechen.

(2) Ein Landesverband entsteht, wenn eine durch den (Bundes-)Vorstand einberufenen Versammlung der Mitglieder aus dem Bundesland einen Landesvorstand nach Abs. 4 dieser Vorschrift wählt. Der (Bundes-)Vorstand hat eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens dreißig Mitglieder aus dem Bundesland dies schriftlich beantragen und Kandidaten für einen arbeitsfähigen Landesvorstand zur Verfügung stehen.

(3) Die Mitglieder mehrerer Länder können einen gemeinsamen Landesverband bilden. Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschrift gilt hinsichtlich der Zahl der Antragenden sinngemäß.

(4) Der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes zu wählende Vorstand eines Landesverbandes besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenswart/in. Der Vorstand des Landesverbandes kann weitere Vorstandsmitglieder haben. Ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes soll nicht gleichzeitig dem Vorstand des Bundesverbandes angehören.

(5) Der Landesverband ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen, für die Durchführung seiner Aufgaben finanzielle Mittel bei öffentlichen Stellen zu beantragen oder sonstige finanzielle Unterstützung in seinem Bereich einzuwerben. Er ist für die zweckbestimmte Verwendung verantwortlich.

(6) Der Landesverband erhält vom Bundesverband einen Anteil der eingegangenen Jahresbeiträge der Mitglieder, die in dem Bereich des Landesverbandes wohnen. Der Anteil wird von dem (Bundes-)Vorstand festgesetzt; der Landesverband hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Anteil der Beiträge. Der Landesverband kann von seinen Mitgliedern keine besonderen Beiträge erheben. Der Bundesverband leitet an den Landesverband die Spenden weiter, die für die Arbeit des Landesverbandes zweckbestimmt sind.

(7) Der Vorstand des Landesverbandes rechnet jährlich einmal mit dem Kassenswart nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ab. Er ist nicht befugt, Fremdverbindlichkeiten einzugehen, darf also nur über verfügbare Geldmittel befinden.

(8) Die Vorschriften der Satzung gelten sinngemäß auch für den Landesverband.

(9) Ein Landesverband wird dann aufgelöst, wenn er länger als ein Jahr keinen arbeitsfähigen Vorstand hat. Die Auflösung stellt der (Bundes-)Vorstand fest. Etwa vorhandenes Vermögen fällt an den Verein, der es zweckbestimmt zu verwenden hat.

(10) Soweit in einem Bundesland kein Landesverband besteht, kann der (Bundes-)Vorstand einen Landesbeauftragten bestellen. Die Aufgaben des Landesbeauftragten werden im Einzelnen mit der Bestellung festgelegt.

§ 15 Selbsthilfegruppen

(1) Die Mitglieder des Vereins innerhalb einer Region sollen zu Selbsthilfegruppen zusammenkommen. Es ist anzustreben, dass es möglichst flächendeckend Selbsthilfegruppen gibt.

(2) Ziel der Selbsthilfegruppen ist es, dass sich die Betroffenen gegenseitig unterstützen und gemeinsam versuchen, die Probleme ihrer Krankheit zu bewältigen. Soweit es möglich ist, sollen die Selbsthilfegruppen in der Öffentlichkeit das Krankheitsbild der Narkolepsie bekannt machen.

(3) Die Selbsthilfegruppen, die im Bereich eines Landesverbandes liegen, werden von dem Landesverband betreut.

(4) Die Selbsthilfegruppen sollen unter der Bezeichnung „DNG – Selbsthilfegruppe“, (Name der Region) auftreten. Selbsthilfegruppen im Bereich eines Landesverbandes können den Namen des Landesverbandes hinzufügen.

(5) Selbsthilfegruppen sollen ihre Arbeit alleine finanzieren. Sie sind berechtigt, Geld- und Sachleistung, die für die örtliche Selbstgruppenarbeit zur Verfügung stehen, zu beantragen und bestimmungsgemäß zu verbrauchen.

(6) Für die Arbeit der Selbsthilfegruppen im Allgemeinen erlässt der Bundesvorstand besondere Richtlinien.

§ 16 Arbeitskreise

(1) Personen, die ein besonderes Interesse an bestimmten Themen haben, können Arbeitskreise bilden, um den Verein zu unterstützen. Für die Arbeitskreise erlässt der Vorstand besondere Richtlinien.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die Patienten mit dem Krankheitsbild Narkolepsie betreut, oder an die Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung- und Schlafmedizin oder an die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Bekämpfung von Schlafstörungen zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.